

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 **München, den 17. Juli** **2018**

Datum	Inhalt	Seite
10.7.2018	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens 200-25-B	522
10.7.2018	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2132-1-B, 2132-2-B, 2242-1-WK, 2130-3-B, 2132-1-22-B	523
10.7.2018	Gesetz zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg 2210-2-4-WK, 2210-8-2-WK, 2210-1-1-WK	533
10.7.2018	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes 932-1-B, 9210-2-I/B	537
12.7.2018	Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts 300-2-2-J, 300-1-1-J, 2122-3-G, 2133-1-B, 301-1-J, 315-2-J	545
3.7.2018	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	550
19.6.2018	Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019 2236-2-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-4-K, 2236-4-1-7-K, 2236-4-1-8-K, 2236-5-1-K, 2236-7-1-K	552
22.6.2018	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung 2234-2-K	566
26.6.2018	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	568
4.7.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik 2211-6-1-A	569
6.7.2018	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken (Gebietsänderungsverordnung – GebÄndV) 1012-2-77-I	571

200-25-B

**Gesetz
zur Aufhebung des
Gesetzes über die behördliche
Organisation
des Bau- und Wohnungswesens**

vom 10. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die behördliche Organisation des
Bau- und Wohnungswesens (OrgBauWoG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl. S. 393,
BayRS 200-25-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom
17. November 2014 (GVBl. S. 478) geändert worden ist,
wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. März 2018
in Kraft.

München, den 10. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 10. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Dritten Teil Abschnitt III werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Bauarten und Bauprodukte

Art. 15	Bauarten
Art. 16	Verwendung von Bauprodukten
Art. 17	Verwendbarkeitsnachweise
Art. 18	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Art. 19	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
Art. 20	Zustimmung im Einzelfall
Art. 21	Übereinstimmungserklärung, Zertifizierung
Art. 22	Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen
Art. 23	Zuständigkeiten“.

b) Nach der Angabe zu Art. 62 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Art. 62a Standsicherheitsnachweis

Art. 62b Brandschutznachweis“.

c) Nach der Angabe zu Art. 81 wird folgende Angabe eingefügt:

„Art. 81a Technische Baubestimmungen“.

2. Art. 1 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Einrichtungsgegenstände, insbesondere Regale und Messestände.“

3. Art. 2 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile, Anlagen und Bauteile gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,

2. aus ihnen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,

wenn sich deren Verwendung auf die Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 auswirken kann.“

4. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Allgemeine Anforderungen

¹Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen sind die Belange der Baukultur, insbesondere die anerkannten Regeln der Baukunst, so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. ²Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die Anforderungen des Satzes 1 während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 63 bleibt unberührt.“

b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²In Kerngebieten und in festgesetzten urbanen Gebieten beträgt die Tiefe 0,50 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 H, mindestens jeweils 3 m.“

c) In Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „das gilt nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten“ durch die Wörter „das gilt nicht in Gebieten nach Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „jedoch insgesamt“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 Buchst. a werden die Wörter „jedoch insgesamt“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

6. Im Dritten Teil wird Abschnitt III wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Bauarten und Bauprodukte

Art. 15

Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn sie für ihren Anwendungszweck tauglich sind und bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen.

(2) ¹Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen in Bezug auf die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile wesentlich abweichen, oder für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, dürfen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung

erteilt worden ist. ²Art. 18 gilt entsprechend.

(3) ¹Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. ²Art. 18 gilt entsprechend.

(4) Sind Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu erwarten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) ¹Für jede Bauart muss bestätigt werden, dass sie mit den Technischen Baubestimmungen, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen übereinstimmt. ²Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht. ³Art. 21 Abs. 3 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Hängt die Anwendung einer Bauart in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen ab oder bedarf die Bauart einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung, gilt Art. 22 entsprechend.

Art. 16

Verwendung von Bauprodukten

(1) ¹CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. ²Auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, finden die Art. 17 bis 22 Nr. 1 und Art. 23 keine Anwendung.

(2) ¹Im Übrigen dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn sie gebrauchstauglich sind und bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen. ²Dies gilt auch für Bauprodukte, die technischen Anforderungen entsprechen, wie sie in den Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum enthalten sind.

Art. 17

Verwendbarkeitsnachweise

Die in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 genannten Anforderungen sind für Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nicht nur eine untergeordnete Be-

deutung haben, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall (Verwendbarkeitsnachweise) nachzuweisen, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung in Bezug auf die Leistung von Bauprodukten wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach Art. 80 Abs. 5 Nr. 5 es vorsieht.

Art. 18

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

(1) Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird auf Antrag erteilt und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt gemacht.

(2) ¹Der Antrag ist zu begründen. ²Soweit erforderlich, sind Probestücke vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen, durch sachverständige Stellen zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht dieser sachverständigen Stellen vorzunehmen. ³Art. 65 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und befristet erteilt. ²Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre. ³Die Zulassung kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. ⁴Art. 69 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(5) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

Art. 19

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

¹Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedarf es nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, wenn allgemein anerkannte Prüfverfahren bestehen. ²Art. 18 gilt entsprechend.

Art. 20

Zustimmung im Einzelfall

¹Ein Bauprodukt darf auch verwendet werden,

wenn die Verwendbarkeit durch Zustimmung im Einzelfall nachgewiesen ist. ²Die Zustimmung kann außer in den Fällen des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 auch erteilt werden, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu erwarten sind.

Art. 21

Übereinstimmungserklärung, Zertifizierung

(1) ¹Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen oder den Verwendbarkeitsnachweisen. ²Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

(2) ¹Der Hersteller erklärt die Übereinstimmung, die er durch werkseigene Produktionskontrolle sicherzustellen hat, durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck. ²Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. ³Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) ¹Soweit in den Technischen Baubestimmungen nichts Näheres geregelt ist, kann in den Verwendbarkeitsnachweisen eine Regelung zur Prüfung der Bauprodukte vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung oder deren Zertifizierung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung oder zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. ²Im Übrigen bedürfen Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach Abs. 2.

(4) ¹Dem Hersteller ist das Zertifikat für Bauprodukte zu erteilen, wenn sie den Technischen Baubestimmungen oder den Verwendbarkeitsnachweisen entsprechen und die Übereinstimmung durch werkseigene Produktionskontrolle und regelmäßige Fremdüberwachung sichergestellt ist. ²Im Einzelfall kann die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestattet werden.

Art. 22

Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder in der Zustimmung im Einzelfall kann vorgeschrieben werden, dass

1. der Hersteller von Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen muss und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle zu erbringen hat,
2. der Einbau, der Transport, die Instandhaltung oder die Reinigung von Bauprodukten, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bedürfen, durch eine Überwachungsstelle zu überwachen sind, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.

Art. 23

Zuständigkeiten

(1) ¹Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt die allgemeine Bauartgenehmigung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach Art. 18 Abs. 1. ²Es kann vorschreiben, wann welche sachverständige Stelle die Prüfung durchzuführen oder nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 eine Probeausführung vorzunehmen oder Probestücke zu entnehmen hat.

(2) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20. ²Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes bleibt unberührt. ³Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 2 gestatten.

(3) ¹Es obliegen die Aufgaben

1. der Prüfung nach Art. 15 Abs. 3 und 6, Art. 19, Art. 21 Abs. 3 Satz 1, Art. 22 Nr. 1 den anerkannten Prüfstellen,
2. der Überwachung nach Art. 15 Abs. 6, Art. 21 Abs. 4 Satz 1, Art. 22 Nr. 2 den anerkannten Überwachungsstellen und
3. der Zertifizierung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 den anerkannten Zertifizierungsstellen.

²Die Anerkennung der in Satz 1 genannten Stellen erteilt die oberste Bauaufsichtsbehörde oder nach Art. 80 Abs. 5 Nr. 2 das Deutsche Institut für Bautechnik an private Träger, wenn die privaten Träger oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fach-

kenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn die privaten Träger über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. ³Soweit und solange solche Stellen von privaten Trägern nicht zur Verfügung stehen, kann eine Behörde die Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen. ⁴Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Freistaat Bayern.

(4) Die Anerkennungsbehörde nach Abs. 3 Satz 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3, Art. 19 zurücknehmen oder widerrufen.“

7. In Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird das Komma am Ende gestrichen.

8. In Art. 33 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sicherstellung“ durch das Wort „Sicherung“ ersetzt.

9. Art. 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,“ ersetzt.

b) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,“.

c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

10. Art. 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge und Anzeigen. ³Erforderliche Nachweise und Unterlagen hat er bereitzuhalten. ⁴Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

11. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

- „²Erforderliche Nachweise und Unterlagen hat er zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. ³Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“
12. In Art. 54 Abs. 5 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 3 Satz 1“ ersetzt.
13. In Art. 55 Abs. 2 wird die Angabe „62 Abs. 4“ durch die Angabe „62a Abs. 2 und 3, 62b Abs. 2“ ersetzt.
14. In Art. 56 Satz 3 werden in Halbsatz 1 die Angabe „Art. 62 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2“ und in Halbsatz 2 die Wörter „Art. 62 Abs. 1, 2 und 4 Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Art. 62, 62a Abs. 1 und 2 Satz 3 Nr. 2, Art. 62b Abs. 1“ ersetzt.
15. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 61 und 62“ durch die Wörter „die Art. 61 bis 62b“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 62“ durch die Angabe „Art. 62 bis 62b“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ ersetzt.
16. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 4 erste Alternative“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 5 Alternative 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 bleibt“ durch die Wörter „Die Art. 62 bis 62b bleiben“ ersetzt.
17. Art. 59 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Übereinstimmung mit
- a) den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
- b) den Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6,
- c) den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1,“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 bleibt“ durch die Wörter „Die Art. 62 bis 62b bleiben“ ersetzt.
18. In Art. 60 Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 bleibt“ durch die Wörter „Die Art. 62 bis 62b bleiben“ ersetzt.
19. Art. 61 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Wörter „(Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 S. 22, ber. 2007 ABI L 271 S. 18, 2008 ABI L 93 S. 28, 2009 ABI L 33 S. 49, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 623/2012 vom 11. Juli 2012 (ABI L 180 S. 9)“ durch die Wörter „(Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 6 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Wörter „Abs. 3 Satz 2 gilt“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Art. 6“ durch die Angabe „Art. 7“ ersetzt.
20. Art. 62 wird durch die folgenden Art. 62 bis 62b ersetzt:
- „Art. 62
- Bautechnische Nachweise
- (1) ¹Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach Maßgabe der Verordnung auf Grund des Art. 80 Abs. 4 nachzuweisen (bautechnische Nachweise). ²Bautechnische Nachweise sind nicht erforderlich für verfahrensfreie Bauvorhaben. ³Art. 57 Abs. 5 Satz 2 bis 5 und Regelungen auf Grund des Art. 80 Abs. 4 bleiben unberührt. ⁴Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des Art. 63 als eingehalten.
- (2) Die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 bis 6 berechtigt zur Erstellung bautechnischer Nachweise, soweit die Art. 62a und 62b nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) ¹Tragwerksplaner nach Art. 62a Abs. 1 und Brandschutzplaner nach Art. 62b Abs. 1 Nr. 3 sind in eine von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führende Liste einzutragen. ²Vergleichbare Berechtigungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. ³Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der

Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der zuständigen Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau einzureichen ist. ⁴Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.

Art. 62a

Standsicherheitsnachweis

(1) Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis erstellt sein

1. von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder
2. im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von
 - a) staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen oder
 - b) Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

(2) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie
2. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, bei Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen und bei sonstigen baulichen Anlagen mit einer freien Höhe von mehr als 10 m, die keine Gebäude sind, wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 4 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist.

²Bei baulichen Anlagen nach Satz 1, die Sonderbauten sind, muss der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder einen Prüfsachverständigen geprüft sein. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1 600 m², die nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmt sind, sowie
2. für Bauvorhaben, für die Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfsachverständigen oder der zuständigen Stelle eines anderen Landes allgemein geprüft sind (Typenprüfung).

⁴Im Übrigen wird der Standsicherheitsnachweis nicht geprüft.

Art. 62b

Brandschutznachweis

(1) Der Brandschutznachweis muss erstellt sein von Personen, die

1. für das Bauvorhaben bauvorlageberechtigt sind,
2. zur Bescheinigung von Brandschutznachweisen befugt sind oder
3. nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben
 - a) als Angehöriger eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder
 - b) als Absolvent einer Ausbildung für Ämter mit Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrentechnischer Dienst.

(2) ¹Der Brandschutznachweis muss durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder wird bauaufsichtlich geprüft bei

1. Sonderbauten,
2. Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,

3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5.

²Im Übrigen wird der Brandschutznachweis nicht geprüft.“

21. Art. 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe „Art. 3 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 3 Satz 1“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Art. 3 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 81a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 das Vorliegen der Voraussetzung für eine Abweichung durch ihn bescheinigt wird“ eingefügt.

22. In Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2“ ersetzt.

23. In Art. 73 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2“ ersetzt.

24. In Art. 74 wird die Angabe „Art. 20“ durch die Angabe „Art. 21“ ersetzt.

25. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Angabe „entgegen Art. 21“ eingefügt.

b) In Nr. 4 werden die Wörter „(Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (Art. 20 Abs. 4)“ durch die Wörter „oder entgegen Art. 21 Abs. 2 Satz 2 dem Ü-Zeichen“ ersetzt.

26. Art. 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 62b Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 62b Abs. 1“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten oberirdischen eingeschossigen Gebäuden im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62a Abs. 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich; benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1, ist dieser verantwortlich.“

c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Bauprodukten“, die Wörter „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011,“ eingefügt.

d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollen die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfsachverständige der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.“

27. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1“ und die Wörter „Art. 62 Abs. 3 Satz 3 zweite Alternative“ durch die Wörter „Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Alternative 2“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Bezirkskaminkehrermeister oder“ gestrichen.

28. Art. 79 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Bauarten entgegen Art. 15 Abs. 2 Satz 1 ohne Bauartgenehmigung oder entgegen Art. 15 Abs. 3 Satz 1 ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet.“

- cc) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 20 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- dd) In Nr. 13 werden die Angabe „Art. 50 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 50 Abs. 1 Satz 5“ und die Wörter „entgegen Art. 52 Abs. 1 Satz 2 einen Nachweis nicht erbringt oder nicht bereithält“ durch die Wörter „entgegen Art. 50 Abs. 1 Satz 4 oder entgegen Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht bereithält“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.
29. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil wird die Angabe „Art. 3 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 3 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1“ gestrichen und die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 62 Abs. 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (Art. 18)“ durch die Wörter „vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und den Verzicht darauf nach Art. 15 Abs. 4 sowie die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(Art. 23 Abs. 1)“ durch die Angabe „nach Art. 23 Abs. 3“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 3“ ersetzt.
- dd) Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 und 6 eingefügt:
- „5. die Anwendbarkeit der Art. 15 Abs. 2, Art. 17 bis 23 für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen ganz oder teilweise vorzuschreiben, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen,
6. besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen nach Art. 22, insbesondere auch Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen zu stellen,“.
- ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 7.
- e) Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und des Bauproduktengesetzes“.
30. Art. 81 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nr. 1 werden die Wörter „insbesondere die Begrünung von Dächern,“ angefügt.
- bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „der Ausstattung mit Elektroladestationen,“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 BauGB“ durch die Angabe „§§ 13, 13a, 13b, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 BauGB“ ersetzt.
31. Nach Art. 81 wird folgender Art. 81a eingefügt:
- „Art. 81a
- Technische Baubestimmungen
- (1) ¹Die vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr öffentlich bekanntgemachten Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. ²Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Art. 3 Satz 1 erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 bleiben unberührt. ³Werden die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und

Technik beachtet, gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften als eingehalten.

(2) Zur Sicherstellung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2 Satz 1 können im Rahmen der Technischen Baubestimmungen im erforderlichen Umfang Regelungen getroffen werden in Bezug auf

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Art. 17 bedürfen,
5. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach allgemein anerkannten Prüfverfahren nach Art. 15 Abs. 3 oder Art. 19 bedürfen,
6. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach Art. 21,

7. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.“

32. Art. 82 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

33. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bis zum Ablauf des 31. August 2018 für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.“

- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „Art. 62 Abs. 2 Satz 3 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung“ durch die Angabe „Art. 62b Abs. 1“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.

§ 2

Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes

Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 1 Nr. 182 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Art. 59, 60 und 62 Abs. 4 Sätze 1 und 3 BayBO“ durch die Wörter „die Art. 59, 60, 62a Abs. 2 Satz 4 und Art. 62b Abs. 2 Satz 2 BayBO“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 62 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das

zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis. ²Für denkmaltypische Bauprodukte, die in Baudenkmalern verwendet werden sollen, erteilt die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). ³Ist in den Fällen des Satzes 2 keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO mit ein.“

2. In Art. 17 Satz 2 werden die Angabe „Art. 6 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 3 Satz 3“ und die Angabe „Art. 18 Abs. 2 BayBO“ durch die Angabe „Art. 20 BayBO“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 1 BayBO“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 3 BayBO“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayBO“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayBO“ ersetzt.

§ 5

Änderung der ZusatzqualifikationsverordnungBau

Die ZusatzqualifikationsverordnungBau (ZQualVBau) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 401, BayRS 2132-1-22-B), die zuletzt durch § 1 Nr. 180 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1 BayBO“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Art. 61 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayBO“ durch die Angabe „Art. 61 Abs. 3 Satz 2 BayBO“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1 BayBO“ ersetzt.
4. In der Anlage werden die Wörter „des Art. 62 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Wörter „der Art. 62 bis 62b der Bayerischen Bauordnung“ und die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2018 in Kraft.

München, den 10. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2210-2-4-WK , 2210-8-2-WK , 2210-1-1-WK

Gesetz zur Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg

vom 10. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 1 Nr. 219 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
2. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15a eingefügt:

„Art. 15a

Übergangsvorschriften für die Errichtung des Universitätsklinikums Augsburg

(1) ¹Das Universitätsklinikum Augsburg tritt zum 1. Januar 2019 in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein; dies gilt nicht für die krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz. ²Auf den Übergang der Arbeitsverhältnisse und der Ausbildungsverhältnisse findet § 613a Abs. 5 BGB mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die Unterrichtung durch den bisherigen Arbeitgeber erfolgt.

(2) ¹Es wird ein Übergangsaufsichtsrat gebildet, bestehend aus den Mitgliedern nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3. ²Dieser erlässt die nach § 59 AO erforderliche Satzung und nimmt bis zur Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Augsburg lediglich weitere das operative Geschäft vorbereitende Aufgaben, insbesondere gemäß Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unter einheitlicher Stimmabgabe durch die Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wahr.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „mit dem Recht zur Selbstverwaltung“ eingefügt.

bb) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. das Klinikum der Universität Augsburg (Universitätsklinikum Augsburg),“.

cc) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 6.

b) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „im Folgenden:“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Freistaat Bayern kann im Rahmen des staatlichen Immobilienmanagements hierfür weitere Grundstücke erwerben.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und es werden die Wörter „die gemeinnützigen Zwecke Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung von Bildung und Erziehung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinn“ durch die Wörter „gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „BayHO“ durch die Wörter „der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Art. 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „der Obersten Baubehörde“ durch die Wörter „des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) oder ein von ihm benannter Stellvertreter als Vorsitzender,
2. a) ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums sowie
 - b) je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege,
3. der Vorsitzende der Hochschulleitung der Universität,
4. ein Professor der Medizin, der dem Klinikumsvorstand nicht angehört,
5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst, als externe Mitglieder.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder von der Staatsministerin“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeweiligen Staatsministers oder der jeweiligen Staatsministerin“ durch die Wörter „Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beziehungsweise des Staatsministers für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder die Staatsministerin“ gestrichen.

5. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „gesetzlichen“

die Wörter „und durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Universität“ die Wörter „in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages“ eingefügt.

6. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für das Universitätsklinikum Augsburg:

1. Für die am 31. Dezember 2018 bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten die für die Beschäftigten im kommunalen Bereich des Freistaates jeweils einschlägigen Tarifbestimmungen.
2. Das Universitätsklinikum Augsburg wird Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.
3. Für die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden ist mit den ab dem 1. Januar 2019 neu eingestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Auszubildenden arbeitsvertraglich der jeweils geltende Tarifvertrag zu vereinbaren, der die zusätzliche Altersvorsorge für die Beschäftigten im kommunalen Bereich des Freistaates Bayern regelt.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Nr. 4 wird Satz 2 aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.

7. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Anwendung hochschul- und krankenhausrechtlicher Vorschriften“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 27 des Bayerischen Krankenhausgesetzes gilt entsprechend.“

8. Art. 15a wird wie folgt gefasst:

„Art. 15a

Übergangsvorschriften für die Errichtung
des Universitätsklinikums Augsburg

(1) ¹Der Freistaat Bayern errichtet das Universitätsklinikum Augsburg als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. ²Das Universitätsklinikum Augsburg tritt zum 1. Januar 2019 in die Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg ein; dies gilt nicht für die krankenhausförderrechtlichen Rechtsbeziehungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz.

(2) ¹Der Betrieb des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg gilt wirtschaftlich als ab dem 1. Januar 2019 vom Universitätsklinikum Augsburg übernommen. ²Das Betriebsvermögen wird mit den Buchwerten der von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 vom Universitätsklinikum Augsburg übernommen.

(3) Abweichend von Art. 5 Abs. 4 hat das Universitätsklinikum Augsburg hinsichtlich aller am 1. Januar 2019 laufenden Baumaßnahmen die Bauherreneigenschaft.

(4) ¹Bis zum 1. Juli 2019 sind vom Staatsminister die Aufsichtsratsmitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 zu bestellen. ²Bis zur Bestellung aller Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Aufgaben des Aufsichtsrats wahr. ³Bis zum 1. Januar 2020 bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Klinikumsvorstands nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 1. ⁴Bis zu deren jeweiliger Bestellung nehmen die Mitglieder des Vorstands des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg kommissarisch die Aufgaben des Klinikumsvorstands wahr.“

9. Art. 16 wird aufgehoben.

10. Art. 18 wird Art. 16 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Art. 15a Abs. 1 bis 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. ²Art. 15a Abs. 4 tritt mit Ablauf des 29. Februar 2020 außer Kraft.“

§ 3

Änderung des
Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Folgenden:“ gestrichen.

2. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Wörter „(EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) In Nr. 3 werden die Wörter „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Jugendfreiwilligendienstegesetz“ ersetzt.

c) In Nr. 4 werden die Wörter „(WPfIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

d) In Nr. 5 werden die Wörter „Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienstgesetz“ ersetzt.

3. In Art. 3 Abs. 2 werden die Wörter „(GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) – im Folgenden: Staatsvertrag –“ durch das Wort „(Staatsvertrag)“ ersetzt.

4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 7 wird das Wort „(Schwund)“ gestrichen.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „(Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium)“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 5 wird das Wort „(Binnenquoten)“ gestrichen.

c) In Abs. 6 wird das Wort „(Vorauswahlverfahren)“ gestrichen.

6. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

„Art. 11a

Zulassung während des Aufbaus der
Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg

¹Die Zulassung zum Studiengang Medizin an der Universität Augsburg erfolgt nur, soweit ein Studienangebot vorhanden ist, und jeweils nur zum Wintersemester. ²Zu den ersten vier Wintersemestern ab Aufnahme des Studienbetriebes werden jeweils 84, zu den darauf folgenden weiteren drei Wintersemestern jeweils 168 Bewerberinnen oder Bewerber zum Medizinstudium zugelassen.“

7. Art. 13 wird Art. 12 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelungen“ gestrichen.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 11a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 4**Änderung des
Bayerischen Hochschulgesetzes**

In Art. 10 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, werden die Wörter „durch eine anerkannte Einrichtung“ durch die Wörter „gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ ersetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 am 1. August 2018 und § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 10. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

932-1-B , 9210-2-I/B

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

vom 10. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch § 1 Nr. 431 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die der Überschrift angefügten Fußnoten werden wie folgt geändert:
 - a) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU und der Verordnung (EU) 2016/424. Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“
 - b) Fußnote 2 wird gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Art. 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 5 wird die Angabe zu Art. 2 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 2 Mitteilungspflichten“.
 - c) Nach der Angabe zu Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt
Öffentliche Eisenbahnen“.
 - d) Die Angaben zu den bisherigen Art. 6 und 7 werden die Angaben zu den Art. 3 und 4.
 - e) Die Angaben zu den bisherigen Art. 8 bis 10 werden gestrichen.
 - f) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 11 wird die Angabe zu Art. 5.
 - g) Die Angabe im I. Teil zu dem bisherigen 2. Abschnitt wird die Angabe zu dem 3. Abschnitt.
 - h) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 12 wird gestrichen.
 - i) Die Angaben zu den bisherigen Art. 13 bis 15 werden die Angaben zu den Art. 6 bis 8.
 - j) Die Angabe im I. Teil zu dem bisherigen 3. Abschnitt wird die Angabe zu dem 4. Abschnitt und das Wort „ , Ordnungswidrigkeiten“ wird gestrichen.
 - k) Die Angaben zu den bisherigen Art. 16 und 17 werden die Angaben zu den Art. 9 und 10.
 - l) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 18 wird gestrichen.
 - m) Die Angaben zu den bisherigen Art. 19 bis 25 werden die Angaben zu den Art. 11 bis 17.
 - n) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 26 wird gestrichen.
 - o) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 27 wird die Angabe zu Art. 18.
 - p) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 28 wird gestrichen.
 - q) Die Angaben zu den bisherigen Art. 29 bis 39 werden die Angaben zu den Art. 19 bis 29.
 - r) Die Angaben zu dem II. Teil 4. Abschnitt werden gestrichen.
 - s) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 42 wird die Angabe zu Art. 30.
 - t) Die Angabe zu dem IV. Teil wird wie folgt gefasst:

- | | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">„IV. Teil
Bußgeldvorschriften“.</p> <p>u) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 43 wird die Angabe zu Art. 31 und wird wie folgt gefasst:
„Art. 31 Ordnungswidrigkeiten“.</p> <p>v) Die Angaben zu den bisherigen Art. 44 und 45 werden die Angaben zu den Art. 32 und 33.</p> <p>w) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 46 wird die Angabe zu Art. 34 und wird wie folgt gefasst:
„Art. 34 Inkrafttreten“.</p> <p>3. Art. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Teil I dieses Gesetzes gilt für Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen“ durch die Wörter „Der I. Teil gilt für Eisenbahnen, Wagenhalter und Fahrzeughalter“ ersetzt.</p> <p>bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „oder Halter von Eisenbahnfahrzeugen“ durch die Wörter „ , Wagenhalter oder Fahrzeughalter“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „Teil I“ durch die Wörter „Der I. Teil“ ersetzt.</p> <p>b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Teil I dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Der I. Teil“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „Teil II dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der II. Teil“ ersetzt.</p> <p>c) In Abs. 3 werden die Wörter „Teil I dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der I. Teil“ ersetzt.</p> <p>4. Der bisherige Art. 5 wird Art. 2 und wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„Art. 2
Mitteilungspflichten“.</p> | <p>b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.</p> <p>bb) In Satz 1 werden die Wörter „Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen,“ durch das Wort „Fahrzeughalter“ ersetzt.</p> <p>c) Abs. 2 wird aufgehoben.</p> <p>5. Nach Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:
„2. Abschnitt
Öffentliche Eisenbahnen“.</p> <p>6. Die bisherigen Art. 6 und 7 werden die Art. 3 und 4.</p> <p>7. Der bisherige Art. 11 wird Art. 5 und in Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Betriebsgenehmigung“ jeweils durch das Wort „Unternehmensgenehmigung“ ersetzt, wird die Angabe „nach § 7 AEG“ gestrichen und werden die Wörter „die oberste Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ ersetzt.</p> <p>8. Im I. Teil wird der bisherige 2. Abschnitt der 3. Abschnitt.</p> <p>9. Der bisherige Art. 13 wird Art. 6 und wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ durch die Wörter „Betreiber einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur (Anschlussbahn)“ ersetzt.</p> <p>b) In Abs. 2 werden die Wörter „Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die selbstständig eine nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur benutzen, haben einen Betriebsleiter“ durch die Wörter „Fahrzeughalter, die ausschließlich eine Anschlussbahn benutzen dürfen, haben einen Betriebsleiter nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt.</p> <p>c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur“ durch das Wort „Anschlussbahn“ ersetzt und die Wörter „Halter von Eisenbahnfahrzeugen“ durch das Wort „Fahrzeughalter“ ersetzt.</p> <p>10. Der bisherige Art. 14 wird Art. 7 und wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„Art. 7
Haftpflichtversicherung</p> |
|--|---|

- (1) ¹Zur Deckung der durch Unfälle beim Eisenbahnbetrieb verursachten Personenschäden und Sachschäden haben Betreiber von Werksbahnen sowie nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen, Wagenhalter und Fahrzeughalter, soweit sie die Infrastruktur einer Werksbahn im Sinn des § 2 Abs. 8 AEG benutzen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. ²Die §§ 14, 14a Abs. 1, §§ 14b bis 14d AEG gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass
1. an die Stelle der Genehmigungsbehörde die Aufsichtsbehörde tritt und
 2. § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b keine Anwendung findet.
- (2) Ausgenommen von der Versicherungspflicht nach Abs. 1 sind Betreiber oder Benutzer einer Werksbahn, soweit die Werksbahn keine Straßen, Wege und Plätze mit öffentlichem Verkehr kreuzt oder in deren Verkehrsraum verläuft.“
11. Der bisherige Art. 15 wird Art. 8 und im Wortlaut werden die Wörter „nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur“ durch das Wort „Anschlussbahn“ ersetzt.
 12. Im I. Teil wird der bisherige 3. Abschnitt der 4. Abschnitt und in der Überschrift wird das Wort „ , Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.
 13. Der bisherige Art. 16 wird Art. 9 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Durch die Eisenbahnaufsicht wird die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen überwacht. ²Hinsichtlich der Befugnisse der Eisenbahnaufsicht bei der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 gilt § 5a AEG entsprechend.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 14. Der bisherige Art. 17 wird Art. 10 und wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Die oberste Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „Das Staatsministerium“ ersetzt.
 - b) Die Nrn. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 1.
 - d) Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.
 - e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 2.
 - f) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden aufgehoben.
 - g) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 3.
 - h) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 4 und wird wie folgt gefasst:

„4. nichtöffentliche Eisenbahnen im Rahmen des § 26 Abs. 5 Satz 3 AEG, insbesondere über den Bau, die Ausrüstung und die Unterhaltung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie über den Bahnbetrieb nach den Erfordernissen der Sicherheit und des Umweltschutzes.“
 15. Der bisherige Art. 18 wird aufgehoben.
 16. Der bisherige Art. 19 wird Art. 11 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen und werden die Wörter „den Personenverkehr“ durch die Wörter „die Personenbeförderung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Anlagen gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und e bis g der Verordnung (EU) 2016/424,“.
 - cc) In Nr. 2 wird das Wort „(Spillanlagen)“ gestrichen.
 17. Der bisherige Art. 20 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Seilbahnen im Sinn dieses Gesetzes sind an ihrem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und Teilsystemen bestehende Gesamtsysteme, die zum Zweck der Beförderung von Personen oder Gütern entworfen, gebaut, zusammengesetzt und in Betrieb genommen werden und bei denen die Beförderung durch entlang der Trasse verlaufende Seile erfolgt. ²Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechend.“
 - b) Die Abs. 2 bis 6 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 2 und im Wortlaut wird die Angabe „nach Art. 25“ gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 3 und in Halbsatz 1 werden die Wörter „der obersten Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „dem Staatsministerium“ ersetzt.
18. Der bisherige Art. 21 wird Art. 13 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 in dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach den Wörtern „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „(BayVwVfG)“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- d) Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „(4) Die in den Abs. 2 und 3 genannten Schwellenwerte halbieren sich, wenn sich die Seilbahn in einem Nationalpark, Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder gesetzlich geschütztem Biotop befindet.
- (5) Die Kreisverwaltungsbehörde prüft
1. die Übereinstimmung der Seilbahn mit
- a) den auf sie anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424,
- b) den in einem nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424 erstellten Sicherheitsbericht enthaltenen Empfehlungen und
- c) den sonstigen Anforderungen an einen Anlagenbetrieb, der die Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährdet
- (Betriebssicherheit),
2. ob Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten
- (Unternehmer einer Seilbahn) oder ihrer Stellvertreter – bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen – ergibt und
3. ob das Vorhaben öffentlichen Interessen widerspricht.“
- e) In Abs. 6 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 16“ und wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
- f) Abs. 7 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.
19. Der bisherige Art. 22 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Genehmigung wird auf Antrag von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt. ²Der Antrag muss über das Vorhaben und seine Durchführung, insbesondere in technischer und soweit erforderlich auch wirtschaftlicher Hinsicht, Aufschluss geben. ³Die für die Seilbahn verantwortliche Person im Sinn der Verordnung (EU) 2016/424 ist der jeweilige Antragsteller.
- (2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hört die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden. ²Sie kann ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 5 und Art. 8 Satz 1, Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG durchführen, wenn über die in Satz 1 genannten Behörden mit Einwendungen zu rechnen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.“
- b) Die Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 21“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5 Nr. 6“ durch die Wörter „Art. 8 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Bei der Errichtung von Seilbahnen, deren gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Personen zu erwarten ist und die den angemessenen Sicherheitsabstand gemäß Art. 13 Abs. 2

- Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten, macht die Kreisverwaltungsbehörde das Vorhaben nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen im amtlichen Veröffentlichungsblatt und in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Seilbahn verbreitet sind, öffentlich bekannt. ²Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. ³In die Bekanntmachung nach Satz 1 sind folgende Angaben aufzunehmen:
1. ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 13 Abs. 2 bis 4 durchzuführen ist,
 2. wo und wann die betroffene Öffentlichkeit im Sinn des Art. 3 Nr. 18 der Richtlinie 2012/18/EU Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen kann,
 3. welche Rechtsfolgen mit Ablauf der Frist des Satzes 2 eintreten und
 4. die grundsätzlichen Entscheidungsmöglichkeiten der Behörde oder, soweit vorhanden, der Entscheidungsentwurf.
- ⁴Die Genehmigung ist nach Art. 41 Abs. 4 Bay-VwVfG öffentlich bekannt zu geben und, soweit Einwendungen vorgebracht werden, zu begründen. ⁵In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen.“
20. Der bisherige Art. 23 wird Art. 15 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und wird die Angabe „Art. 21 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „technische Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Regierung von Oberbayern (technische Aufsichtsbehörde)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 16“ ersetzt.
21. Der bisherige Art. 24 wird Art. 16 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch die Angabe „Bay-VwVfG“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 22 Abs. 5 Nr. 6“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
 - dd) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das nach den Art. 18 bis 21 der Verordnung 2016/424 nötige Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und“.
 - ee) Nr. 5 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ ; bei dieser Prüfung ist die Einhaltung der in den Art. 18 bis 21 der Verordnung Nr. 2016/424 und Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthaltenen Vorgaben zum Konformitätsbewertungsverfahren und zur CE-Kennzeichnung zu überwachen.“
 - c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.
22. Der bisherige Art. 25 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Wörter „eine Person als Stellvertretung“ durch die Wörter „ein Stellvertreter“ und wird die Angabe „Art. 30“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 31“ durch die Angabe „Art. 21“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und wird die Angabe „Art. 21“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.
23. Der bisherige Art. 27 wird Art. 18 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 16“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Art. 21“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1, 2, 3 und 5“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.
24. Der bisherige Art. 29 wird Art. 19 und im Wortlaut wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
25. Der bisherige Art. 30 wird Art. 20 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Person als Stellvertretung“ durch die Wörter „einen Stellvertreter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „seine Stellvertretung“ durch die Wörter „sein Stellvertreter“ und wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „zu seiner Stellvertretung“ durch die Wörter „zum Stellvertreter“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 29“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.
26. Der bisherige Art. 31 wird Art. 21 und Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes gelten entsprechend.“
27. Der bisherige Art. 32 wird Art. 22 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 21 Abs. 5 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 33“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Anlage“ gestrichen und die Wörter „von der obersten Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „vom Staatsministerium“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „Art. 35 Abs. 1 und 2 und Art. 36 Abs. 2“ durch die Wörter „Art. 25 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 2“ ersetzt.
28. Der bisherige Art. 33 wird Art. 23 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ durch die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Vertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.
29. Der bisherige Art. 34 wird Art. 24 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 33“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.
30. Der bisherige Art. 35 wird Art. 25 und Abs. 3 wird aufgehoben.
31. Der bisherige Art. 36 wird Art. 26 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Durchführung der Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinie 2000/9/EG“ durch die Wörter „Marktüberwachung nach § 2 des Seilbahndurchführungsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „(Nebenbestimmungen und sonstige Anordnungen)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „die oberste Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „das Staatsministerium“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) In Nr. 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Nr. 3 wird aufgehoben.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „von der obersten Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „vom Staatsministerium“ und wird die Angabe „Art. 30 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 1“ ersetzt.
32. Der bisherige Art. 37 wird Art. 27 und in Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 21“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.

33. Der bisherige Art. 38 wird Art. 28 und in Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
34. Der bisherige Art. 39 wird Art. 29 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „Das Staatsministerium“ ersetzt.
 - cc) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 5 wird das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.
 - bbb) Die Nrn. 13 bis 16 werden durch die folgenden Nrn. 13 und 14 ersetzt:

„13. die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Seilbahnen und die Führung des Betriebs und

14. die sichere Gestaltung der Kreuzungen von Seilbahnen mit Starkstromleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen und öffentlichen Straßen.“
 - c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
35. Im II. Teil wird der 4. Abschnitt aufgehoben.
36. Der bisherige Art. 42 wird Art. 30 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
37. Die Überschrift des IV. Teils wird wie folgt gefasst:
- „IV. Teil
Bußgeldvorschriften“.
38. Der bisherige Art. 43 wird Art. 31 und wird wie folgt gefasst:
- „Art. 31
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Mitteilung nach Art. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
 2. entgegen Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der Aufsichtsbehörde keine mit den Belangen des Eisenbahnbetriebs beauftragte Person benennt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen Art. 15 Abs. 1 eine wesentliche technische Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen Art. 15 Abs. 2 eine wesentliche technische Änderung beginnt,
 - b) entgegen Art. 13 Abs. 1 oder Art. 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3, eine Seilbahn baut oder eine Anlage ändert oder
 - c) einer nach Art. 29 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer solchen Verordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
 2. eine sonstige Bahn besonderer Bauart entgegen Art. 30 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder betreibt oder
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 30 Abs. 4 nicht Folge leistet.
- (3) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5, einen Betriebsleiter oder Stellvertreter nicht bestellt,
 2. entgegen Art. 7 eine Haftpflichtversicherung nicht abschließt oder nicht aufrechterhält,

3. einer Rechtsverordnung nach Art. 10 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist,
4. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 28 Abs. 1 eine Seilbahn betreibt,
5. entgegen Art. 22 Abs. 1 und 3 der Aufsichtsbehörde, der anerkannten sachverständigen Stelle oder der nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 beauftragten Stelle nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit der Seilbahn von Bedeutung sein können oder die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen, oder
6. als anerkannte sachverständige Stelle eine zur Vorlage nach Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2 Nr. 5, Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 oder Art. 22 Abs. 3 bestimmte Prüfbescheinigung ausstellt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.“
39. Der bisherige Art. 44 wird Art. 32.
40. Der bisherige Art. 45 wird Art. 33 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu Vorarbeiten oder zum Bau oder“ durch das Wort „zum“ ersetzt und werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und nach der Angabe „II. Teils“ werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sind in Seilbahnen abweichend von Art. 16

Abs. 2 Nr. 4 auch zulässig, wenn sie in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/9/EG vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht wurden.“

- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bei Seilbahnen, die vor dem 21. April 2018 im Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/9/EG errichtet wurden, gilt Art. 13 Abs. 5 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Übereinstimmung der Seilbahn mit den Empfehlungen des Sicherheitsberichts nach Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie und mit ihren sonstigen Anforderungen zu prüfen ist.“

41. Der bisherige Art. 46 wird Art. 34 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 34

Inkrafttreten“.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt der Vierte Teil der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2017 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 10. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

vom 12. Juli 2018

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-2-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 30 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „GerOrgG“ das Wort „Gerichtsorganisationsgesetz –“ eingefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Bayerisches Oberstes Landesgericht

¹Es besteht ein Bayerisches Oberstes Landesgericht mit Sitz in München. ²Sein Bezirk umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Oberlandesgerichtssitze und -bezirke“.
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die Oberlandesgerichte haben ihren Sitz in Bamberg, München und Nürnberg.“
 - c) Der Wortlaut wird Abs. 2.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Landgerichtssitze“.
 - b) Im Wortlaut wird nach der Angabe „Art. 2“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Landgerichtsbezirke“.

6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Amtsgerichtssitze und -bezirke“.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 37a Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „AGGVG“ das Wort „Gerichtsverfassungsausführungsgesetz –“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Ersten Teils wird die Fußnote 1 gestrichen.
3. Art. 1 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gerichtsverfassungsgesetzes“ die Angabe „(GVG)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Gerichtsver-

fassungsgesetzes“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.

5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2 und die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾“ werden durch die Angabe „GVG“ ersetzt und die Fußnoten 2 und 3 gestrichen.
6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3.
7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4 und der Überschrift werden die Wörter „bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten“ angefügt.
8. Nach Art. 4 wird folgender Art. 5 eingefügt:

„Art. 5

Zahl und Art der Senate beim Bayerischen Obersten Landesgericht; auswärtige Senate

(1) ¹In Bamberg und Nürnberg bestehen jeweils zwei Strafsenate des Obersten Landesgerichts. ²Die zwei Strafsenate in Bamberg sind zugleich Bußgeldsenate. ³Im Übrigen bestimmt das Staatsministerium der Justiz die Zahl und Art der Senate beim Obersten Landesgericht.

(2) Die auswärtigen Straf- und Bußgeldsenate in Bamberg sind zuständig:

1. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 1 für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg,
2. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 2.

(3) Die auswärtigen Strafsenate in Nürnberg sind zuständig:

1. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 1 für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg,
2. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 3, soweit der Antrag eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betrifft,
3. in Sachen gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG, soweit diese durch Rechtsverordnung dem Obersten Landesgericht zugewiesen sind.“

9. In Art. 7 wird die Fußnote 1 gestrichen.
10. Nach Art. 9 werden die folgenden Art. 10 und 11 eingefügt:

„Art. 10

Zuständigkeit
des Oberlandesgerichts Nürnberg

Für die Entscheidung in Freigabeverfahren nach § 246a des Aktiengesetzes ist das Oberlandesgericht Nürnberg auch für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg zuständig.

Art. 11

Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts
anstelle des Bundesgerichtshofs;
Besetzung der Großen Senate

(1) Dem Obersten Landesgericht wird die Verhandlung und Entscheidung über alle zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden und nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übertragbaren Revisionen und Rechtsbeschwerden zugewiesen.

(2) Der Große Senat für Zivilsachen beim Obersten Landesgericht besteht aus dem Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen beim Obersten Landesgericht aus dem Präsidenten und je einem Mitglied der Strafsenate.“

11. Die Art. 11a und Art. 11b werden aufgehoben.

12. Der bisherige Art. 11c wird Art. 12 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 12

Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts
anstelle der Oberlandesgerichte

Dem Obersten Landesgericht werden die folgenden nach Bundesrecht den Oberlandesgerichten obliegenden Aufgaben zugewiesen:

1. die Entscheidung über die Revisionen in Strafsachen,
2. die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist,
3. die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.“

13. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

- „(2) Die Staatsanwaltschaft, die beim Oberlandesgericht München besteht, nimmt auch die staatsanwaltlichen Geschäfte beim Obersten Landesgericht wahr.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
14. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
15. In Art. 18 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
16. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „¹Der Präsident des Obersten Landesgerichts bestellt für sein Gericht einen Beamten der Fachlaufbahn Justiz, der in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen ist oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert hat, zum Geschäftsleiter.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „Beamten der Fachlaufbahn Justiz, der in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen ist oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert hat,“ werden durch die Wörter „solchen Beamten“ ersetzt.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
17. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
- „2. der Präsident des Obersten Landesgerichts über dieses Gericht,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 6.
18. Im Zweiten Teil wird in der Überschrift des Abschnitts I die Fußnote 11 gestrichen und die Wörter „ , der Insolvenzordnung und der Konkursordnung¹⁰⁾“ werden durch die Wörter „und der Insolvenzordnung“ ersetzt.
19. In Art. 22 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.
20. In Art. 24 Satz 2 wird die Fußnote 15 gestrichen.
21. In Art. 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 16 gestrichen.
22. Im Zweiten Teil wird in der Überschrift des Abschnitts II die Fußnote 17 gestrichen.
23. In Art. 30 Abs. 1 wird die Fußnote 18 gestrichen.
24. In Art. 31 Satz 2 und Art. 33 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 17 gestrichen.
25. Im Dritten Teil Abschnitt I werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹⁹⁾“ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
26. In Art. 34 Satz 1 wird die Fußnote 7 gestrichen.
27. In Art. 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 20 gestrichen.
28. In Art. 37 Abs. 3 wird die Fußnote 21 gestrichen.
29. In Art. 38 Abs. 4 Satz 2 wird die Fußnote 11 gestrichen.
30. In der Überschrift des Art. 39, im Dritten Teil in der Überschrift des Abschnitts II, in Art. 40 Abs. 4 und Art. 42 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 21 gestrichen.
31. Im Dritten Teil in der Überschrift des Abschnitts III und in Art. 44 Abs. 1 wird jeweils die Fußnote 8 gestrichen.
32. Im Vierten Teil in der Überschrift und in Art. 49 in der Überschrift wird jeweils die Fußnote 23 gestrichen.
33. In Art. 51 Satz 1 wird die Fußnote 24 gestrichen.
34. Nach Art. 53 wird folgender Achter Teil eingefügt:
- „Achter Teil
- Zuständigkeit und Verfahren
in Fideikommisssachen
- Art. 54
- Fideikommissgerichte
- ¹Fideikommissgerichte sind die Oberlandesgerichte (Fideikommisssenate). ²Gegen deren Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Art. 55

Einsicht

¹Die Einsicht in die Fideikommissmatrikel und die Urkunden, auf die in der Fideikommissmatrikel zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. ²Soweit Einsicht verlangt werden kann, kann auch eine Abschrift gefordert werden.

Art. 56

Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 29. November 2007 geltenden Fassung und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 29. November 2007 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

35. Der bisherige Achte Teil wird Neunter Teil.

36. Der bisherige Art. 54 wird Art. 57.

37. Der bisherige Neunte Teil wird Zehnter Teil und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zehnter Teil

Schlussvorschriften“.

38. Der bisherige Art. 55 wird Art. 58 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Fußnoten 25 und 26 gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Soweit mit dem Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts Zuständigkeiten auf das Oberste Landesgericht oder ein anderes Gericht übergehen, führen die bis dahin zuständigen Gerichte die zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens bei ihnen anhängigen Verfahren zu Ende. ²Diese Gerichte bleiben auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

39. Der bisherige Art. 56 wird Art. 59 und die bisherige Fußnote 27 wird die Fußnote 1.

§ 3

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 8 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 68 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Oberlandesgericht München errichtet“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht errichtet; seine Aufgaben werden den Strafsenaten in Nürnberg übertragen“ ersetzt.
2. In Art. 70 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.
3. In Art. 71 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „das Oberlandesgericht München“ durch die Wörter „einer der Strafsenate des Obersten Landesgerichts in Nürnberg“ ersetzt.
4. Nach Art. 103 wird folgender Art. 104 eingefügt:

„Art. 104

¹Zum 1. Februar 2019 anhängige Verfahren vor dem Landesberufsgerecht beim Oberlandesgericht München werden von diesem zu Ende geführt; das Gericht besteht insoweit fort. ²Dieses Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

§ 4

Änderung des Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 28 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Oberlandesgericht München errichtet“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht errichtet; seine Aufgaben werden den Strafsenaten in Nürnberg übertragen“ ersetzt.
2. In Art. 29 Abs. 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.

3. Art. 33a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Zum 1. Februar 2019 anhängige Verfahren vor dem Landesberufsgericht beim Oberlandesgericht München werden von diesem zu Ende geführt; das Gericht besteht insoweit fort. ²Dieses Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidentinnen“ die Wörter „des Obersten Landesgerichts,“ eingefügt.
2. Dem Art. 18 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der örtliche Richterrat beim Obersten Landesgericht besteht aus zumindest drei Mitgliedern.“
3. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.
4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Richter und Richterinnen am Obersten Landesgericht gelten insoweit als dem Bezirk des Oberlandesgerichts München angehörig.“
5. In Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.

6. In Art. 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „am“ die Wörter „Obersten Landesgericht,“ eingefügt.

7. In Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Oberlandesgerichts München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.

8. Art. 72a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Am 1. August 2019 findet beim Obersten Landesgericht erstmals die Wahl zum örtlichen Richterrat statt; Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt für diese Wahl nicht. ²Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Art. 24 Abs. 3 gelten entsprechend.“

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. September 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 5 Nr. 1 am 18. Juli 2018 und
2. § 2 Nr. 8, 12 und 13 sowie §§ 3 und 4 am 1. Februar 2019 in Kraft.

(3) Das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikomiß- und Stiftungssachen in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 315-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 14. September 2018 außer Kraft.

München, den 12. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 3. Juli 2018

Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, und
- des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 34f Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, §§ 34h und 34i GewO, für die Ausführung der nach § 34c Abs. 3 GewO erlassenen Rechtsverordnung soweit sie sich auf Gewerbetreibende bezieht, die § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO unterliegen, sowie für die Ausführung der nach den §§ 34g und 34j GewO erlassenen Rechtsverordnungen.“
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „den §§ 34d, 34e, 34f, 34h und 34i“ durch die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, §§ 34d, 34f, 34h oder 34i“ ersetzt.
2. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt und die Angabe „und 2“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

3. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Reiserechtliche Vorschriften

Für den Vollzug von Art. 252 Abs. 5 und Art. 253 § 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.“

4. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird aufgehoben.
- b) Abs. 6 wird Abs. 5 und es werden die Wörter „die Rechte und Pflichten nach Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayDSG“ durch die Wörter „die Aufgaben des Verantwortlichen im Sinn des Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

5. In § 41 wird die Angabe „34e,“ gestrichen.

6. § 89 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

- „9. a) § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j bis o GewO,
- b) § 144 Abs. 2 Nr. 1b GewO, soweit sich die Vorschrift auf § 34e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 oder 7, Abs. 2 oder 3 GewO bezieht,
- c) § 144 Abs. 2 Nr. 3 GewO, soweit sich die Vorschrift auf § 34d Abs. 4 Satz 1 GewO, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3 GewO bezieht.“

7. In § 91 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 37“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - bb) Der Nr. 2 wird das Wort „und“ angefügt.
 - cc) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
 - „3 die Aufbewahrung von Daten über Gewerbetreibende, denen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO erteilt worden ist,“.
- b) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. nach § 34c Abs. 1 Satz 1, § 34f Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, §§ 34h und 34i GewO sowie für die Ausführung der nach § 34c Abs. 3, §§ 34g und 34j GewO erlassenen Rechtsverordnungen,“.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, §§“ durch die Angabe „den §§ 34c,“ ersetzt.
2. § 89 Nr. 9 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „a) § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h bis o GewO,“.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 und 7 mit Wirkung vom 25. Mai 2018 in Kraft. ³Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 3. Juli 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019

vom 19. Juni 2018

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Anführungszeichen vor und nach den Wörtern „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen, können auf Antrag von den Fächern Religionslehre, Ethik oder Deutsch befreit werden.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer der Unterrichtsorganisationsformen

nach Abs. 1 bis 3 teilnehmen, können eigene Klassen mit geeigneten Unterrichtsangeboten eingerichtet werden.“

5. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „mit Zustimmung der Schulaufsicht“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
8. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Unterricht im doppelqualifizierenden Bildungsgang Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife richtet sich nach den Anlagen 2, 3 und 5 der Fächer- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO).“
9. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Wahlunterricht“ durch die Wörter „Wahl- und Förderunterricht“ ersetzt und die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt und die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ gestrichen.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ die Angabe „(BBiG)“ eingefügt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ccc) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) an den Sitzungen des Gesamt-

betriebrates oder Betriebsrates, der Gesamtjugendvertretung oder Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder“.

- cc) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „des Berufsbildungsgesetzes –“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 2 wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „auch noch“ gestrichen.
- bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „(z.B. Berichtshefte)“ durch die Wörter „, beispielsweise Berichtshefte,“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „(Schulaufgaben)“ sowie die Wörter „(einschließlich Stegreifaufgaben)“ gestrichen und nach dem Wort „Leistungsnachweise“ die Wörter „; schriftliche Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, mündliche insbesondere auch Stegreifaufgaben“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „werden auf Antrag nicht benotet“ durch die Wörter „können auf Antrag nicht benotet werden“ ersetzt.
- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „⁵Im doppelqualifizierenden Bildungsgang Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife gilt § 16 Satz 2 FOBOSO.“
- c) In Abs. 8 werden die Wörter „in einem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums“ durch die Wörter „in dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zum Abschluss eines Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Jahreszeugnis, das am letzten Unterrichtstag der Klasse im Schuljahr ausgestellt und an diesem Tag ausgehändigt wird, sofern die Schulleitung keinen späteren Termin für die Zeugnisaushändigung bestimmt.“

- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 2.

- dd) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei regelmäßigem Besuch der Berufsintegrationsvorklasse erhalten die Schülerinnen und Schüler zum Abschluss des Schuljahres eine Bescheinigung des Leistungsstandes.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei erfolgreich abgeschlossener Vollzeitbeschulung wird für Schülerinnen und Schüler, die bisher noch nicht den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nachweisen, folgender Vermerk in das Jahreszeugnis eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“ ²Im Jahreszeugnis des Berufsgrundschuljahres wird eine Bemerkung entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) eingetragen. ³Bei Vollzeitbeschulung wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres) ein Zwischenzeugnis ausgegeben. ⁴In den Berufsintegrationsvorklassen wird das Zwischenzeugnis durch ein Lernentwicklungsgespräch ersetzt. ⁵Das Beiblatt Leistungsausprägung ist Teil der Bescheinigung des Leistungsstandes der Berufsintegrationsvorklasse sowie des Zwischen- und des Jahreszeugnisses der Berufsintegrationsklasse.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

- bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

- „5. das Abschlussjahr der Berufsschule freiwillig wiederholen, erhalten auf Antrag ein Abschlusszeugnis.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird nach dem Wort „Berufsgrundschuljahres“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Berufsvorbereitungsjahres“ die Wörter „sowie der Berufsintegrationsklasse und die Bescheinigungen der Berufsintegrationsvorklasse“ eingefügt.
- f) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.
13. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§15

Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres

(1) ¹Schülerinnen und Schüler erhalten ein Jahreszeugnis, das die Befreiung von der Berufsschulpflicht bestätigt, wenn sie das Berufsvorbereitungsjahr regelmäßig besucht haben und in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird. ²Notenausgleich kann zugebilligt werden, wenn in nicht mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde. ³Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Schulbesuchstage ausgestellt, die bei regelmäßigem Schulbesuch nach pädagogischem Ermessen Bemerkungen mit Beobachtungen zum Sozialverhalten, zum Lern- und Arbeitsverhalten und zur individuellen Lernentwicklung enthalten können, die dem Übergang in das Berufsleben förderlich sind.

(2) ¹Das Berufsvorbereitungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich gewährt wird. ²Notenausgleich kann gewährt werden, wenn in nicht mehr als einem Fach eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde.

(3) § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „(Art. 25 BayEUG)“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Eintrag unterbleibt, wenn im Zeugnis mehr als zwei Bemerkungen nach § 13 Abs. 6 Satz 3 enthalten sind.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Abschlusszeugnis über den erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder“.

bbb) In Nr. 2 werden die Wörter „mit Englisch als erster Fremdsprache, Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums mit Englisch als zweiter Fremdsprache“ gestrichen.

ccc) In Nr. 3 werden die Wörter „(§ 28 Abs. 6 der Mittelschulordnung)“ durch die Wörter „gemäß § 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

16. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 Buchst. c wird die Angabe „(§ 24 Abs. 2)“ durch die Wörter „gemäß § 24 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

17. In Anlage 1 Satz 3 wird das Wort „Religion“ durch das Wort „Religionslehre“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der Berufsfachschulordnung
Pflegeberufe**

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBl. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „die Vollendung des 17. Lebensjahres sowie“ gestrichen.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Satz 7 wird das Wort „befriedigender“ durch das Wort „ausreichender“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe

Die Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 12 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nrn. 1 bis 5 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „sowie in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.
 - c) In Nr. 3 werden die Wörter „sowie in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres“ gestrichen.
 - d) In Nr. 4 werden die Wörter „sowie in der Regel die Vollendung des 16. Lebensjahres“ gestrichen.
2. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für die verkürzte Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 MPhG gilt die Stundentafel nach **Anlage 2.2** (vgl. die Anlagen 2 und 3 PhysTh-APrV).“
3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „einschließlich möglicher Unterbrechungen“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der entsprechenden Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren.“

4. § 36b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2,50“ durch die Angabe „3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 41 Abs. 5 der Volksschulordnung“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.

5. Die Anlagen 2.1 und 2.2 erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 4

Änderung der Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/ Pharmazie

Die Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie (BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), die zuletzt durch § 14 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Wörter „einschließlich möglicher Unterbrechungen“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der entsprechenden Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren.“

3. § 46a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 41 Abs. 5 der Volksschulordnung“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie

Die Berufsfachschulordnung Podologie (BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, 854, BayRS 2236-4-1-8-K), die zuletzt durch § 15 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 36 Abs. 5 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 516, ber. S. 917, BayRS 2232-2-UK) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

In § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 17 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43b wie folgt gefasst:

„§ 43b (aufgehoben)“.
2. In § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „wurden,“ das Wort „und“ gestrichen.
3. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.“
4. § 14 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶In den gemäß Anlage 1 nicht einbringungsfähigen Fächern, in den Profulfächern Gestaltung-Praxis sowie Medien und im profilvertiefenden Wahlpflichtfach Experimentelles Gestalten können schriftliche und mündliche Leistungen ganz oder teilweise durch praktische Leistungen ersetzt werden.“
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 3“ die Angabe „oder Abs. 4“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „darin“ gestrichen.
6. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Vor Beginn der“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
- „2. das Seminar mit 0 Punkten bewertet wurde,“.
- bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „vor Beginn der“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
- c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesamtergebnisse“ die Wörter „in einbringungsfähigen Fächern“ ergänzt.
9. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule durchlaufen wurde und den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 genügt“ durch die Wörter „die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 9 Abs. 2 Satz 2 erfüllt“ ersetzt.
10. In § 41 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
11. In § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und in höchstens zwei Gesamtergebnissen“ gestrichen.
12. § 43b wird aufgehoben.
13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1.1 Spalte 1 wird die Angabe „(Buchst. c)“ durch die Angabe „(Nr. 1.3)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1.2 Spalte 1 wird die Angabe „(Buchst. c)“ durch die Angabe „(Nr. 1.3)“ ersetzt.
- cc) In Fußnote 4 wird das Wort „Wahlfach“ durch das Wort „Wahlpflichtfach“ ersetzt.
- b) Nr. 3 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
14. Die Anlagen 2 und 3 erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4.1 Fußnote 1 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:
- „1. für das Fachabitur:
- a) Religionslehre bzw. im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG Ethik,
- b) Geschichte,
- c) Profulfach 4 oder
- d) Rechtslehre in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft und Wirtschaft und Verwaltung bzw. Chemie in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen“.
- b) Nr. 4.2 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
16. Die Anlage 5 Nr. 1 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
²Abweichend davon tritt § 6 mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

München, den 19. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Anhang zu § 3 Nr. 5:

Anlage 2.1
(zu § 9 Abs. 2 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden gesamt
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Wissenschaftliche Grundlagen	20	20	20	60
Berufs- und Staatskunde	20	0	20	40
Anatomie und Physiologie	240	80	60	380
Krankheitslehre	120	180	120	420
Angewandte Physik	40	0	0	40
Sozialwissenschaften	40	20	0	60
Prävention und Rehabilitation	0	40	0	40
Trainings- und Bewegungslehre	60	40	0	100
Physikalische Therapie (Theorie und Praxis)	120	0	0	120
Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis)	80	340	280	700
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	340	160	0	500
Erste Hilfe	30	0	0	30
Bewegungserziehung	40	40	40	120
Befunderhebung	100	0	0	100
Massagetherapie	110	40	0	150
Zur Verteilung auf obige Fächer				40
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	1360	960	540	2900
Praktische Ausbildung				
Chirurgie	0	0	0	240
Innere Medizin	0	0	0	240
Orthopädie	0	0	0	240
Neurologie	0	0	0	240
Pädiatrie	0	0	0	160
Psychiatrie	0	0	0	80
Gynäkologie	0	0	0	80
Zur Verteilung auf obige Fächer	0	0	0	240
Sonstige Einrichtungen	0	0	0	80
Summe praktische Ausbildung	100	560	940	1600¹
Gesamtstundenzahl der Ausbildung	1460	1520	1480	4500

¹ Die Verteilung der Stundenzahlen der praktischen Ausbildung auf die Fachgebiete und die Schuljahre liegt in der Verantwortung der Schule; die praktische Ausbildung erfolgt erst ab dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres.

Anlage 2.2
(zu § 9 Abs. 2 Satz 2)

Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie
– verkürzte Ausbildung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3

Fächer	Erstes Halbjahr	Zweites Halbjahr	Drittes Halbjahr	18-monatige Ausbildung	12-monatige Ausbildung
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht					
Anatomie und Physiologie	50	20	0	70	20
Krankheitslehre	0	0	20	20	20
Angewandte Physik	20	0	0	20	0
Trainings- und Bewegungslehre	100	0	0	100	0
Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis)	40	260	240	540	500
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	100	200	200	500	400
Bewegungserziehung	40	10	0	50	10
Befunderhebung	20	30	20	70	50
Zur Verteilung auf obige Fächer				30	0
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	370	520	480	1400	1000
Praktische Ausbildung¹					
	300	200	200	700	400
Gesamtstundenzahl der Ausbildung	670	720	680	2100	1400

¹ Soweit die Schule nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BFSO HeilB in gesonderten Klassen die verkürzten Ausbildungen durchführen, können aus dem 1. Halbjahr maximal 100 Std. der praktischen Ausbildung in das 2. bzw. 3. Halbjahr verschoben werden.

Anhang zu § 7 Nr. 13 Buchst. b:

3. Wahlpflichtfächer – zweistündig –

3.1 Profilvertiefende Wahlpflichtfächer

Fach	einbringungs-fähig	Jahre ¹⁶	Anmerkungen
Informatik	ja	2	Technik und Internationale Wirtschaft; sonst profilerweiternd; nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung
Biotechnologie	ja	2	Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
Wirtschaft Aktuell	ja	2	Wirtschaft und Verwaltung und Internationale Wirtschaft
Sozialpsychologie	ja	2	Sozialwesen, profilerweiternd für Gesundheit
Experimentelles Gestalten	ja	2	Gestaltung
Spektrum der Gesundheit	ja	2	Gesundheit, profilerweiternd für Sozialwesen

3.2 Profilerweiternde Wahlpflichtfächer

Fach	einbringungs-fähig	Jahre ¹⁶	Anmerkungen
Französisch (fortgeführt)	ja	2	nicht parallel zu Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der gleichen Sprache
Spanisch (fortgeführt)	ja	2	
Mathematik Additum	ja	2	in Jahrgangsstufe 12 nur für Nichttechnik wählbar
Physik Additum (ABU)	ja	1	nur in ABU nur in Jahrgangsstufe 13 wählbar
Aspekte der Physik	ja	2	nicht in Technik und ABU
Aspekte der Chemie	ja	2	nicht in Technik, ABU, Gesundheit; in Sozialwesen (FOS) und Gesundheit (BOS) nur in Jahrgangsstufe 13 wählbar
Sport	nein	2	nicht in Jahrgangsstufe 12 der FOS
English Book Club	ja	1	
Internationale Politik	ja	1	besonders geeignet für bilingualen Unterricht
Aspekte der Biologie	ja	1	nicht in ABU, Sozialwesen und Gesundheit
Informatik	ja	2	nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung
Wirtschaft und Recht	ja	1	nicht in Wirtschaft und Verwaltung, Internationale Wirtschaft und Sozialwesen
Aspekte der Psychologie	ja	1	nicht in Sozialwesen
Soziologie	ja	1	nicht in Sozialwesen
Gesundheitswirtschaft und Recht	ja	1	nur in Gesundheit
Studier- und Arbeitstechniken	nein	1	nur in Jahrgangsstufe 12
Kunst	nein	1	
Musik	nein	1	
International Business Studies	ja	1	nicht in Internationale Wirtschaft
Szenisches Gestalten	nein	1	Projektarbeit, deren Umfang mindestens 2 Wochenstunden entspricht

¹⁶ Eintrag „1“ in Spalte „Jahre“: entweder in Jahrgangsstufe 12 oder in Jahrgangsstufe 13 wählbar; Eintrag „2“ in Spalte „Jahre“: aufsteigend in den Jahrgangsstufen 12 und 13 wählbar; soweit zuvor noch nicht besucht, kann Wahlpflichtunterricht gemäß Lehrplan der Jahrgangsstufe 12 auch in Jahrgangsstufe 13 besucht werden.

Anhang zu § 7 Nr. 14:**Anlage 2**
(zu § 12)**Studentafel des DBFH-Bildungsgangs****1. Gewerblich-technische Ausbildungsberufe**

Ausbildungsabschnitt	1	2	3 1	3 2
Blockwochen	18	18	7	Vollzeit (mind. 11 Wochen)
Allgemeinbildender Unterricht	Std.	Std.	Std.	Std.
Religionslehre ¹	2	2	1	0
Geschichte	0	2	0	2
Sozialkunde	2	2	2	0
Deutsch	2	2	3	6
Englisch	2	2	4	6
Mathematik	3	2	3	6
Mathematik Additum	0	1	1	3
Physik (Profilfach 1)	2	3	4	6
Chemie (Profilfach 2)	1	1	2	2
Informatik	0	2	0	2
Zwischensumme	14	19	20	33
Fachlicher Unterricht	25	19	18	0
Wahlunterricht		1	1	1
Gesamt	39	39	39	34

2. Kaufmännische Ausbildungsberufe

Ausbildungsabschnitt	1	2	3 1	3 2
Blockwochen	18	18	7	Vollzeit (mind. 11 Wochen)
Allgemeinbildender Unterricht	Std.	Std.	Std.	Std.
Religionslehre ¹	2	2	1	0
Geschichte	0	2	0	2
Sozialkunde	2	2	2	0
Deutsch	2	2	3	6
Englisch	2	2	4	6
Mathematik	2	3	4	6
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (Profilfach 1)	2	2	6	6
Volkswirtschaftslehre (Profilfach 2)	1	2	3	2
Naturwissenschaften	1	1	1	2
Informatik	0	0	3	3
Zwischensumme	14	18	27	33
Fachlicher Unterricht	24	21	11	0
Wahlunterricht	1	0	1	1
Gesamt	39	39	39	34

¹ Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

Anlage 3
 (zu § 14)

Schulaufgaben pro Schulhalbjahr oder Ausbildungsabschnitt an der Beruflichen Oberschule

Fach	FOS-Vorkurs	BOS-Vorkurs (ganzjährig)	BOS-Vorkurs (halbjährig)	Vorklasse (FOS und BOS)	Jahrgangsstufe 11 (FOS)	Jahrgangsstufe 12 (FOS und BOS)	Jahrgangsstufe 13 (FOS und BOS)	DBFH, Ausb.-Abschnitt 1	DBFH, Ausb.-Abschnitt 2	DBFH, Ausb.-Abschnitt 3/1	DBFH, Ausb.-Abschnitt 3/2
Deutsch	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Englisch	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Mathematik	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Profilfach 1					1	1	1	1	1		2
Profilfach 2						1	1				
Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife						1	1				
Summe im Schuljahr	3	6	6	12	8	10 oder 12	10 oder 12	4	4		8

Anhang zu § 7 Nr. 15 Buchst. b:

4.2 Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen
4 Prüfungen, je dreifach Prüfungsfächer 1 bis 4	180	Prüfungsergebnis = Gesamtergebnis (GE) mindestens „ausreichend“ in allen 8 Fächern oder - höchstens 2 GE mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden; - beim Abitur kein GE der Prüfungsfächer 1 bis 4 mit 0 Punkten und nachfolgende Summenbedingung
4 Prüfungen, je zweifach Prüfungsfächer 5 bis 8	120	
Summe	300	mindestens 100 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 120 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache:

Bei Nachweis durch die Ergänzungsprüfung außerhalb der acht Prüfungsfächer gemäß Nr. 4.1 geht die erzielte Punktzahl mit zweifacher Gewichtung zusätzlich in das Abschlussergebnis ein.

Die Summe der höchstens erreichbaren Punkte beträgt in diesem Fall	Voraussetzungen für das Bestehen
330	mindestens 110 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 132 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn die fachgebundene Hochschulreife erreicht wurde und in der zweiten Fremdsprache mindestens die Note „ausreichend“ vorliegt.

1. Berechnung der Durchschnittsnote

M = höchstens erreichbare Punktesumme

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote **S**

S = $17/3 - 5 \cdot E/M$

2. Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

Anhang zu § 7 Nr. 16:**1. Gesamtergebnisse****1.1 Technische Ausbildungsberufe**

Fach	Ergebnisse nach Punkten (höchstmöglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3		
	2+3/1	3/2					
Religionslehre ¹	1						
Sozialkunde	1						
Geschichte	1	1					
Deutsch ²	1	2	2				
Englisch ²	1	2	2				
Mathematik ²	1	2	2				
Mathematik Additum	1	1					
Physik ²	1	2	2				
Chemie	1	1					
Informatik	1	1					
Fachreferat	1						

1.2 Kaufmännische Ausbildungsberufe

Fach	Leistungen nach Punkten (höchstmöglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3		
	2+3/1	3/2					
Religionslehre ¹	1						
Sozialkunde	1						
Geschichte	1	1					
Deutsch ²	1	2	2				
Englisch ²	1	2	2				
Mathematik ²	1	2	2				
Naturwissenschaften	1	1					
BwR ²	1	2	2				
Volkswirtschaftslehre	1	1					
Informatik	1	1					
Fachreferat	1						

¹ Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

² Mindestens mit einfacher Gewichtung muss das Halbjahresergebnis aus dem Ausbildungsabschnitt 3/2 nach § 35 Abs. 8 Nr. 2 eingebracht werden.

2234-2-K

Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

vom 22. Juni 2018

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 89 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Dem § 34 wird folgender Satz 4 angefügt:
„4 In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“
3. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Außerkräfttreten, Übergangsregelungen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Stundentafeln der Wahlpflichtfächergruppen I, II, IIIa und IIIb wird jeweils die Zeile „Projekte/Schulleben¹⁾“ wie folgt gefasst:

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe						Gesamtstunden
	5	6	7	8	9	10	
„Projekte/Schulleben	1						1“.

- b) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „178“ durch die Angabe „180“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von den Stundentafeln können bis zu drei Wochenstunden der 180 Gesamtstunden für verpflichtenden Unterricht zur gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse, z. B. durch zusätzlichen Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder vertiefenden Unterricht zur Ausgestaltung des Schulprofils wie beispielsweise Forscher- oder Chorklassen, eingesetzt werden.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „welche Fächer in welchen Jahrgangsstufen gegebenenfalls gekürzt werden, trifft die Schulleitung“ durch die Wörter „ob und gegebenenfalls welche Wochenstunden in einzelnen Jahrgangsstufen hierdurch ersetzt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Unterricht“ durch das Wort „Pflichtunterricht“ ersetzt.

c) Fußnote 9 wird wie folgt gefasst:

„9) Verpflichtend zwei Wochenstunden Basissportunterricht (BSU) und unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen bis zu zwei weitere Wochenstunden Sportunterricht, der als BSU oder Differenzierter Sportunterricht (DSU) angeboten werden kann.“

5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Spalte 1 „Vorrückungsfach“ Zeile „Kunst, Werken, Haushalt und Ernährung, Sozialwesen (als Prüfungsfach in Wahlpflichtfächergruppe III)“ und Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 5, § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 47 Abs. 3 Nr. 6, § 49 Abs. 1 Satz 2, Anlage 1 in den Stundentafeln der Wahlpflichtfächergruppen I, II und IIIb, dort jeweils Spalte 1 „Unterrichtsfach“ Zeile „Haushalt und Ernährung“ sowie in Fußnote 7 Spiegelstrich 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Haushalt

und Ernährung“ durch die Wörter „Ernährung und Gesundheit“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. August 2019 in Kraft.

München, den 22. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

2230-7-1-K

**Verordnung
zur Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

vom 26. Juni 2018

Auf Grund des Art. 32 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird die Angabe „1 677 €“ durch die Angabe „1 706 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 26. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

2211-6-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung
des Staatsinstituts für Frühpädagogik**

vom 4. Juli 2018

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik vom 6. Dezember 1985 (GVBl. S. 833, BayRS 2211-6-1-A), die zuletzt durch § 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur wissenschaftlichen Begleitung
in der Frühpädagogik
(Frühpädagogik-Institute-Verordnung – FpInstV)“.

2. Die bisherigen §§ 1 bis 3 werden durch die folgenden Teile 1 bis 3 ersetzt:

„Teil 1

Staatsinstitut für Frühpädagogik

§ 1

Einrichtung

Es besteht ein Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) mit Sitz in München und Amberg.

§ 2

Aufgaben

(1) ¹Das IFP hat die Aufgabe, die Frühpädagogik ständig weiterzuentwickeln. ²Dies umfasst insbesondere Folgendes:

1. Grundlagenforschung und angewandte Forschung auf den Gebieten der Anthropologie, der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik der

frühen Kindheit unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen des Elementarbereichs,

2. Entwicklung, Überprüfung und Übertragung von Hilfen und Anregungen zur pädagogischen Praxis für Kinder im Elementarbereich und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen,
3. Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Familie, Schule und anderen Einrichtungen,
4. Entwicklung und Überprüfung von Hilfen zur Förderung der Aus- und Fortbildung sozialpädagogischer Fachkräfte, insbesondere für den Elementarbereich.

(2) ¹Die Tätigkeit des IFP beruht auf Analyse, Dokumentation und Auswertung von Forschungsarbeiten, Forschungsergebnissen, Forschungsmethoden und Statistiken. ²Die wissenschaftliche Arbeit des IFP wird entsprechend den wissenschaftlichen Standards durchgeführt. ³Nach außen wirkt das IFP durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Veröffentlichungen, Vorträge sowie Durchführung von wissenschaftlichen und praxisorientierten Tagungen und Kolloquien.

Teil 2

Zentrum für Medienkompetenz in der
Frühpädagogik

§ 3

Einrichtung

¹Es wird ein Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF) eingerichtet. ²Es hat seinen Sitz in Amberg.

§ 4

Aufgaben

¹Das ZMF hat die Aufgabe, die digitale Bildung

zu fördern. ²Dies umfasst insbesondere Folgendes:

1. Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten und Beratungsangeboten in der pädagogischen Arbeit mit digitalen Medien von pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie von Kindertagespflegepersonen; dies erfolgt insbesondere durch die Entwicklung von Angeboten zu medienpädagogischen, -technischen und -rechtlichen Themen,
2. Unterstützung der Eltern bei der Medienerziehung,
3. Förderung des selbstbestimmten, kritischen und verantwortlichen Umgangs von Kindern und Jugendlichen mit Medien,
4. Erschließung der Vorteile der frühkindlichen digitalen Bildung und zugleich fachliche Einschätzung der Risiken, die damit einhergehen können, und Entwicklung von Maßnahmen, die Risiken entgegenwirken,
5. Erstellen und Pflege von Online-Angeboten für die Vernetzung und Unterstützung der beteiligten Stellen, Kinder und Eltern und
6. Erarbeiten, Bereitstellen und Pflege von digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln.

Teil 3

Organisation

§ 5

Aufsicht, Leitung

¹Das IFP und das ZMF sind eigenständige, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

(Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörden. ²Sie unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums. ³Die Behördenleitungen werden durch das Staatsministerium bestellt.

§ 6

Zusammenarbeit

Die Behörden arbeiten in enger Verbindung mit der Praxis, den Hochschulen und dem Landesamt für Statistik.“

3. Nach § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4

Schlussbestimmungen“.

4. Der bisherige § 5 wird § 7 und wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. Juli 2018 in Kraft.

Amberg, den 4. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Kerstin S c h r e y e r , Staatsministerin

1012-2-77-I

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken
(Gebietsänderungsverordnung – GebÄndV)**

vom 6. Juli 2018

Auf Grund

- des Art. 8 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist,
- des Art. 8 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, und
- des Art. 11 und des Art. 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration:

§ 1

**Änderung des Gebiets des Marktes Falkenstein
und der Gemeinde Wiesenfelden**

(1) In den Markt Falkenstein, Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz wird aus der Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern, das Flurstück der Gemarkung Wiesenfelden mit der Flurstücknr. 2270/1 mit 40 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Cham und Straubing-Bogen sowie der Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern geändert.

§ 2

**Änderung des Gebiets der Gemeinde
Münchsmünster und der Stadt Neustadt a.d.Donau**

(1) In die Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, Regierungsbezirk Oberbayern, werden aus der Stadt Neustadt a.d.Donau, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, umgegliedert die Flurstücke der Gemarkung Schwaig

Flurstücknr.	m ²
990/5	1 970
990/41	81
995	2 276.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Pfaffenhofen a.d.Ilm und Kelheim sowie der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 6. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern und für Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
